Zeitschrift: Publikationen der Arbeitsgruppe für Kriminologie

Herausgeber: Schweizerisches Nationalkomitee für geistige Gesundheit ; Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: - (1981)

Artikel: Kriminologie und Freiheitsstrafe : Möglichkeiten der Beseitigung bzw. Verminderung der Stigmatisierung durch den Strafvollzug

Autor: Sliwowski, J.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1050968

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kriminologie und Freiheitsstrafe

Möglichkeiten der Beseitigung bzw. Verminderung der Stigmatisierung durch den Strafvollzug.

J. Sliwowski,
Prof. Dr., Dsierzynskiego 20, P-05-840 Brwinow

Die wissenschaftliche Kriminologie ist noch jung. Als "Geburtsdatum" kann das Jahr 1876 betrachtet werden, als das Werk Lombrosos veröffentlicht wurde. Der "geniale Irrtum" des italienischen Meisters hat der ganzen Strafrechtswissenschaft einen Riesenimpuls gegeben.

Im Vergleich zum Strafrecht, das auf Jahrhunderte seiner Bildung und Entwicklung zurückblicken kann, ist die Kriminologie also noch recht jung, trotzdem aber hat die Kriminologie viele Änderungen in der Betrachtungsweise des Verbrechens bewirkt.

Im Sinne der klassischen Schule wurde das Verbrechen in gewissem Sinne als eine Art von Sünde betrachtet. Es war eine verwerfliche Tat, die nicht nur rechtlich, sondern auch moralisch zu verdammen war. Das moralische Gesetz war sein Rückgrat; es beurteilte das Verhalten des Täters. In dieser Weise wurde jede Straftat eine gesellschaftliche Sünde. Der Mensch hatte zu büssen, weil er gegen eine vorgegebene Norm verstossen hatte. Diesem Verhalten musste eine Strafe als kategorischer Imperativ der Gerechtigkeit folgen. Ihr einziges Ziel war es, dem Täter ein angemessenes Leid zuzufügen. Diese Zufügung bildete die Bedingung der moralischen Tilgung des Frevels.

Diese ganze Lehre wurde dank der Kriminologie über den Haufen geworfen. Das Verbrechen sollte als menschliches Geschehen erwogen werden mit allen daraus entstehenden Konsequenzen. Statt der strafrechtlichen Dogmatik kamen an erster Stelle die Gründe, die den Menschen zu seiner verwerflichen Tat bewogen hatten, die Entstehungszusammenhänge des verbrecherischen Verhaltens (H. Kaufmann, Kriminologie I.). Es klingt etwas seltsam, obwohl es vollkommen der Wirklichkeit

entspricht, wenn M. Ancel von der "déjuridication de la politique criminelle" spricht, um ihr ein menschlicheres Antlitz zu geben, anstatt die abstrakten juristischen Regeln der Verantwortlichkeit zu entwickeln.

So wurde die strafrechtliche Verantwortlichkeit langsam in ein anderes Licht gerückt. Grundsätzlich wurde sie nicht in Frage gestellt, aber stark relativiert. Die bisherige Begründung der Strafe verliert so ihre Berechtigung. Man spricht kaum mehr von einem "malum passionis quod infligitur propter malum actionis" als dem wahren Sinn der Strafe. Die klassische Theorie tritt in den Hintergrund. Im Vordergrund befindet sich jetzt der Zweckgedanke: Die Strafe soll nicht nur Sühne bedeuten, sie soll einen menschlichen Sinn haben, einem Zielgedanken folgen. Dazu hat F.v.Liszt, der unter dem Einfluss der ersten Erwägungen der jungen Kriminologie stand, viel beigetragen.

Die Strafe aber bedeutet Strafvollzug: auch mit Bewährung muss doch vollzogen werden. Der Vollzug bildet das eigentliche Antlitz der Strafe, ihren Gehalt und ihren Sinn. Als die Strafe nur die gesellschaftliche Genugtuung dem Verbrecher gegenüber bildete, war er gleichgeschaltet: der Vollzug der Strafe war nur der Vollzug des Urteils und so entsprach es damals dem Sinn der Gerechtigkeit, dass alle Strafen in derselben Weise vollstreckt werden sollten.

Als man den Gedanken der zielgerichteten Strafe zu erwägen begann, verlor das Konzept der uniformen Vollstreckung der Freiheitsstrafe vollkommen seine Basis. Die Idee des Strafens im Namen der "reinen" Gerechtigkeit genügte nicht mehr. Die Strafe sollte der Umbildung des straffälligen Täters dienen. Es folgte der Individualisierungsgedanke. Gewaltige Reformen des Strafsystems sind eingetreten: Strafaufschub zur Bewährung, bedingte Entlassung usw., die sich die alten Dogmatiker gefallen lassen mussten, trotz der Entrüstung eines V.Birkmayers: "Was lässt Herr von Liszt vom Strafrecht übrig?"

Dem Wandel der Zeit entspricht die Umwandlung dieses Satzes: "Was lässt die Kriminologie vom Strafrecht übrig?" Wenn man auch feststellt, dass das Strafrecht weiter in seinen Grundlagen

besteht, so muss man doch zugeben, dass die Kriminologie zu einer enormen Umwandlung der Strafe, insbesondere der Freiheitsstrafe und ihres Vollzuges beigetragen hat. Es handelt sich nicht nur um die Umwandlung des Inhaltes, der Formen und Arten des Vollzugs verschiedener Strafen, sondern auch – und das scheint wesentlicher – um die Relativierung der Wirkung der Strafe.

Seit den Anfängen der Gefängniskunde im dritten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts hat man viel unternommen, um den Vollzug der Freiheitsstrafe zu verbessern. Es entstand die internationale Zusammenarbeit; die ersten Kongresse fanden statt. Man hat sich ernstlich bemüht, den Strafvollzug zu humanisieren, um siegreich den Kampf gegen das Verbrechen zu führen. Dieses Ziel wurde nicht erreicht. Die Freiheitsstrafe hat sich als ziemlich untaugliches Mittel in dieser Hinsicht erwiesen. Die Rückfallquoten stiegen wesentlich an. Die Hoffnungen der Strafvollzugswissenschaftler, dass man mit den angestrebten Verbesserungen des Systems doch am Ende zum Erfolg kommen könne, haben sich als vollkommen falsch erwiesen. Der Pessimismus zwischen den Wissenschaftlern und hohen Gefängnisbeamten war erdrückend. Es entstand eine Art "Gefängnisnihilismus". Wenn man folgende Worte hört: "Wie kann man durch den Freiheitsentzug die Leute für die Freiheit erziehen?" (Paterson), "Man kann nicht im Bette liegend zum Rennen trainieren" (Mott-Osborne), oder "Die beste Reform des Strafvollzuges wäre die Schliessung aller Strafanstalten", dann ist man tief überzeugt, dass der Begriff der Freiheitsstrafe sich wahrhaftig an einem Kreuzwege befindet.
In dieser Lage kann man, mindestens teilweise, Mathiesen verstehen ("Politics in Abolition"), wenn er die Abschaffung aller Strafanstalten fordert und die Idee befürwortet, dass die Gesellschaft andere Kräfte entfalten müsste, um Verbrechern das Handwerk zu legen. Welches aber sind diese Kräfte und wie sollen sie sich entfalten? Es könnte leicht zum vollkommenen Chaos kommen und zur Selbstgerechtigkeit. Das Ergebnis könnte schrecklich sein.
Verschiedene kriminologische Theorien haben auch andere Zweifel mit sich gebracht. Die "alte" Strafe basierte auf einem starken moralischen Rückgrat. Sie verurteilte den Verbrecher,

den Abschaum der Gesellschaft im Namen aller ehrlichen Leute und alle fühlten sich durch einen Schuldspruch erlöst. Jeder Frevler sollte für seine Tat verurteilt werden und seine Strafe abbüssen. So sollte die gesellschaftliche Homöostase gewährleistet werden. Stephen hat es trefflich erfasst, als er sagte, dass Mörder zur grossen Genugtuung ehrlicher Leute gehängt werden. Die Strafe offenbarte sich allen im Glanz ihrer moralischen, unerschütterlichen Macht.

Die Kriminologie mit ihren Dunkelziffererwägungen hat dieses alte "prächtige" Bild tief erschüttert. Das, was wir von der Kriminalität kennen und registrieren, ist nur der Gipfel des Eisbergs. Von den angezeigten Taten werden nur einige ermittelt und die Täter bestraft. Die anderen laufen frei herum, sich an dieser Freiheit ergötzend und oft andere Taten planend. Brongersma hat mit Recht festgestellt, dass alle Kriminellen tief glauben, dass sie dem "Schwert der Gerechtigkeit" ohne Schwierigkeit entkommen werden. Oft, zu oft, ist dieser Glaube gerechtfertigt.
Die Erwägungen der Kriminologie gehen aber auch in eine andere Richtung. Nicht nur viele Kriminelle entgehen der Strafe, die nur einen kleinen Bruchteil erfasst. Wenn es schon zum Strafurteil und zur Strafverbüssung kommt, dann bilden das Urteil und besonders der Strafvollzug ein Gegenmittel, das dem gewünschten Zweck nicht nur nicht entspricht, sondern eine gegensätzliche Richtung einschlägt.

Wir kommen so zur Theorie der Stigmatisierung. Im Zusammenhang muss als ihre Verlängerung die sogenannte "Sündenbocktheorie" erwogen werden.
Seit einigen Jahren spricht man viel von Stigmatisierung. Als ihren Begründer nennt man oft Lamert. Aber schon vor einem halben Jahrhundert hat man sich sehr dafür interessiert. Ausführliche Erwägungen findet man bei Barnes ("The story of punishment", 1930). Sie betreffen auch die "Sündenbocktheorie".
Die Theorie hat viele Schattierungen, sie hat auch Kritiker gefunden, aber ihre Grundlagen scheinen unbestreitbar.
Der aus dem Gefängnis Entlassene ist ein unerwünschter Geselle. Man traut ihm nicht, man begegnet ihm mit Unbehagen,

man schiebt ihm die Verantwortung für die Taten unbekannter Täter zu, man möchte ihn meiden. Der Vollzug der Freiheitsstrafe stigmatisiert entschieden den Gefangenen. In einem gewissen Masse ist dies unausweichlich, da die Strafe eine negative gesellschaftliche Antwort auf die kriminelle Handlung des Täters bildet. Auf der anderen Seite aber ist die Stigmatisierung ein ernstes Hindernis auf dem Wege der sozialen Wiedereingliederung des bestraften Menschen. Manchmal behauptet man jedoch, dass die Stigmatisierung eine abschrekkende Wirkung habe und in dieser Hinsicht ein positiver Faktor werden kann (Baba während der Konferenz über die Zukunft der Freiheitsstrafe in Helsinki, Sommer 1974). Diese Meinung ist aber nur eine Vermutung.
Da eine gewisse Stigmatisierung als unumgänglich erscheint, muss man sich jedenfalls bemühen, sie so weit als möglich zu begrenzen. Der beste Weg dazu wäre die Überzeugung der Gesellschaft, den ehemaligen Bestraften zu akzeptieren. Dies ist leichter in den sozialistischen Staaten dank einer gewissen Meinungsänderung und einer gegenüber dem Westen unterschiedlichen Lage auf dem Arbeitsmarkt.

Die Stigmatisierung hat im wörtlichen Sinn eine sehr negative Bedeutung: Sie wird vom Betroffenen sehr ernst empfunden; sie ist leider auch institutionell bedingt. Nicht nur der Strafvollzug, auch das Strafurteil wirken darauf hin. Im letzteren Fall zeigt sich die negative Wirkung des Strafregisters; sie kann länger dauern und umfasst immer eine gewisse Zeitspanne.
Das Strafregister ist natürlich unentbehrlich und zwar aus normativen Gründen. Die Gesellschaft muss eine Übersicht über die kriminellen Taten ihrer Mitglieder haben. Ohne Strafregister wäre es unmöglich, den Rückfall zu kontrollieren. Man muss sich aber bemühen, die schädlichen Folgen zu begrenzen. Es ist allen bekannt, in welch hohem Masse die Nachricht von der Verurteilung eines Menschen die Eingliederung desselben in die Gesellschaft erschwert. Wie oben angeführt: solche Meinungen existieren weniger in den sozialistischen Gesellschaften; trotzdem kann man sie in allen Ländern antreffen. Noch tiefer stigmatisiert die Nachricht von der Strafverbüssung des Täters, ganz besonders bei langen Strafen, wobei ohnehin die Wiedereingliederung auf grosse Schwierigkeiten

stösst. Die Verbüssung jeder Freiheitsstrafe, aber besonders eine langjährige Strafe, wird als öffentliche Brandmarkung betrachtet. Hier offenbart sich die überlieferungsmässige Meinung, dass das Verbüssen einer Freiheitsstrafe die wesentliche Verminderung des sozialen Standes eines Menschen bedeutet, aber vielleicht auch die hohe Einschätzung der persönlichen Freiheit als wichtige Komponente des menschlichen Lebens.

Die Stigmatisierung kann auch eine andere Bedeutung haben: die Meinung des Geächteten über sich selbst, die aus der negativen öffentlichen Meinung seines Milieus stammt. Im vorherigen Sinne war die Stigmatisierung eine äusserliche, hier fühlt sich der Betroffene innerlich stigmatisiert. Der Vorgang bildet einen geschlossenen Ring. Der Bestrafte weiss, dass ihm die Gesellschaft nicht traut, ihn weiter als einen Verbrecher betrachtet. Er weiss, dass die Strafverbüssung keine Versöhnung mit der Gesellschaft bedeutet, er also weiter gemieden bzw. gehasst wird, und dass somit zwischen ihm und seiner Umgebung eine unüberbrückbare Kluft besteht. Der dadurch bedingte Verlust seines Mutes und seiner Kraft, sich zu bewähren, kann ihn leicht zum Rückfall führen.

Für die Strafvollzugsproblematik im engeren Sinne hat besonders die "innere" Stigmatisierung eine Bedeutung, denn Resozialisierungserfolge können nur dann erhofft werden, wenn man die Zustimmung und Zusammenarbeit des Gefangenen gewinnt. Weiss er, dass ihm an der Anstaltspforte nur eine negative Stimmung, wenn nicht gar Hass, begegnen wird, dann ist seine entscheidende Zusammenarbeit nicht zu gewinnen. Wozu denn auch? Ohne den Glauben an eine bessere Zukunft ist aber auch keine innere Wandlung zu erhoffen. Mac Dowal und Thygusen (International Journal of Criminology and Penology, 2/1975) bemerken eine Tatsache, die vorerst unverständlich scheint: dass nämlich eine Anzahl von Leuten, die sich gesellschaftswidrig benehmen (deviants), sich ohne Widerstand der negativen sozialen Kontrolle fügen. Ihre innere Stellung wird durch das Reagieren der Organe dieser sozialen Kontrolle verstärkt. Die Gefängnispopulation umschliesst viele verschiedene Persönlichkeiten, deren Beneh-

men nicht dem allgemeinen gesellschaftlichen Muster entspricht. Ihre Isolierung, Klassifizierung und die daraus entstandene Stigmatisierung sind nicht nur unnütz, sondern ausgesprochen schädlich. Das Verhältnis zwischen den "Verlierern" und denen, die die Veränderung ihres Verhaltens erzwingen sollen, muss einer Analyse unterzogen werden, um Alternativen zu den heutigen Behandlungsmethoden zu finden.
Zwei andere Autoren: Peretti und Cullins (Il deviante etichettato e la sua riabilitazione: diverse alternative all'istituzionalizazzione, Rassegna die Studi Penitenziari 5/1975, S. 741 – 774) äussern auch ihre Meinung in dieser Hinsicht. Der Freiheitsentzug eines Menschen hat einen stigmatisierenden Effekt. Der Sinn eines gesellschaftswidrigen Verhaltens ist relativ und veränderlich. Viele Menschen, denen man die Einsperrung ersparen konnte, haben bewiesen, dass sie sich auch ohne diese gut bewähren konnten. Es gibt hier viele Möglichkeiten. Es liegt nur daran, die Genehmigung seitens der Gesellschaft zu erhalten, um auf die Einsperrung des Täters verzichten zu können. Andere differenzierte Mittel sind erfolgreicher und kosten viel weniger als der Freiheitsentzug.
Farrington (The effects of public labeling, British Journal of Criminology, 2/1977, S. 112 – 125) befürwortet die Meinung, dass stigmatisierte Persönlichkeiten durch die Brandmarkung in ihrem Verhalten gefestigt werden. Die Stigmatisierung zieht Gegenerfolge nach sich hinsichtlich der Resozialisierung, daher die Notwendigkeit von Depönalisation und Begrenzung der Freiheitsstrafe.
Menninger (Die Strafe: ein Verbrechen, 1970) meint, dass die Etikettierung eines Verurteilten denselben entmenschlicht; sie sei unmenschlich und sinnlos, und Kinberg (Akten des II. Internationalen Kongresses für Kriminologie, Paris, 1950) glaubt, dass der Freiheitsentzug eine unvermeidliche und fortdauernde Brandmarkung erwirkt, die einen kriminogenen Einfluss aufzeigt.

Es ist deshalb notwendig, jede Strafe, vor allem aber die Freiheitsstrafe, zu "entstigmatisieren". Verschiedene Wege sind hier möglich: Verringerung der Zahl der Personen und Ämter, denen der Auszug aus dem Strafregister übergeben wird: Ver-

kürzung der Fristen der Tilgung des Vermerks im Strafregister; Tilgung auf dem Amtswege (ohne Antrag des Verurteilten, wie z.B. im polnischen Strafgesetzbuch, 1969), aber ganz besonders möglichst weitreichende Depönalisierung im Sinne einer Verkürzung der Strafdauer; Einführung anderer Strafarten ohne Freiheitsentzug. Eine gewisse Bedeutung kann hier auch das angelsächsische "Plea bargaining" haben (ähnlich Lodge während der Konferenz von Rom, 1974: "Für eine differenzierte Strategie des Kampfes gegen das Verbrechen"), denn in diesem Falle nimmt der Verurteilte sozusagen sein Geschick in seine eigenen Hände, da er mittelbar dem Ausgang der Sache zustimmt. Am ehesten wäre empfehlenswert, die Gesellschaft unmittelbar in den Vollzug der Freiheitsstrafen einzuschalten (Tätigkeit der Bewährungshelfer noch vor der bedingten Entlassung, Zusammenarbeit ehrenamtlicher Sozialarbeiter bei der Vorbereitung der Entlassung sowie der Arbeitskollektive, wenn der Gefangene ausserhalb der Anstalt arbeitet und, was zukunftsträchtig klingt, das Engagement der Vereine der ehemaligen Gefangenen, was vielleicht aber nicht alle akzeptieren würden).

Die Theorie der Stigmatisierung scheint prinzipiell bewiesen zu sein. Die Stigmatisierung erfolgt aus der Tendenz der Vereinfachung der menschlichen Einschätzung von Personen und Werten. Wir gehen im allgemeinen den leichtesten und einfachsten Weg. Wir projizieren, auf der Vergangenheit basierend, unser Werturteil auf die Zukunft eines Menschen hin und begehen dadurch einen möglichen tragischen Fehler, denn wir verwenden unseren retrospektiven Gedankengang und die retrospektive Einschätzung eines Menschen für prospektive Zwecke, was unlogisch und grausam sein kann. Unsere Prognose bleibt in dieser Lage oberflächlich, oft unbegründet. Sie fügt einem Menschen, der sich vielleicht auf dem besten Weg zur gesellschaftlichen Rückeingliederung und zum ehrlichen Leben befindet, oft einen unübersehbaren Schaden zu. Es bestehen im Gefängnisleben auch andere Deprivationen und Beschränkungen, die stigmatisierend wirken und den möglichen Resozialisierungszwecken entgegenstehen.
Stigmatisierend kann auch der Gefängnisbau wirken. Hier handelt es sich allerdings um die "innere" Stigmatisierung.

Die alte Anstaltsarchitektur mit den hohen Gewölben und dicken Mauern, festen eisernen Türen, langen Korridoren, mit dem Schlüsselgeklirr der Wärter, zerstampft seelisch die Insassen; sie brandmarkt sie mit dem Gepräge ihrer hoffnungslosen Lage. Der alte Bau wird durch einen modernen verdrängt, die neuen Anstalten bieten mehr Freiheit, manchmal sogar etwas Gemütlichkeit, die Zellen ähneln biederen Wohnzimmern. Man sollte mehr Freiheit bei der Ausstattung der Zellen lassen; dies wäre leicht zu bewerkstelligen und macht sehr viel aus.

Man kann die Stigmatisierung des Strafvollzugs mit Erfolg bekämpfen, indem man die Phänomene des Gefängnislebens eliminiert und begrenzt, die sie verstärken können. Es handelt sich besonders um die Gefängnistracht und den kurzen Haarschnitt.

Das erste Problem verliert heute wesentlich an Bedeutung. Wenn die Gefangenen in geeigneten Fällen ihren eigenen Anzug tragen dürfen, so bedeutet es, dass der Gefängnisanzug nicht unentbehrlich ist. Die Pflicht, die Gefängnistracht zu tragen, führt nur zur Demütigung des Sträflings, wirkt sehr stigmatisierend und ist zielmässig vollkommen unbegründet. Die Gefangenen werden in verschiedenen Ländern oft ausserhalb der Anstalt beschäftigt. Dieses Beispiel ist ermutigend. Die Gefangenen arbeiten hier in ihrer Zivilkleidung. Dies wirkt entstigmatisierend: der Sträfling versteht, dass er während der Arbeit ein Mensch ist, genau so wie andere Arbeiter auch, was für ihn stark ermutigend ist. Wenn er dann andere Kleidung benützt, so ist dies Arbeits-, nicht aber Gefängniskleidung.

Viel wichtiger ist das Problem des kurzen Haarschnitts. Es kann sich um eine allgemeine wie auch um eine spezielle Disziplinermassnahme handeln. Im ersten Falle könnte man manchmal von einer hygienischen Massnahme sprechen, aber das klingt heute kaum mehr überzeugend. Im Gegenteil, der kurze Haarschnitt wird bei manchen Kategorien von Gefangenen als Disziplinarstrafe angewandt und greift tief in die Seele des Gefangenen ein und wirkt äusserst stigmatisierend. In diesen Fällen handelt es sich um eine Art öffentlicher Brandmarkung, nur dass die Wirkung nicht dauerhaft bleibt, aber sie wird periodisch während des Vollzugs erneuert. Diese

Brandmarkung bedeutet mehr als Stigmatisierung, denn der normale Haarwuchs war seit Jahrhunderten der Beweis einer anerkannten Vollrechtlichkeit des Menschen. Die "Liderlichen Weiber" wurden geschoren, ausgepeitscht und aus der Stadt verbannt. Während der Nazibesatzung hat man Frauen geschoren, die sich gegen die "Nationalwürde" benommen hatten. Die Missionare tragen Bärte als Beweis der Würde ihres hohen Amtes. Der normale Haarwuchs hat im Leben eines Menschen eine fast charismatische Bedeutung, die auch heute nicht vergessen bleibt; sie lauert oft im Unbewussten, steht manchmal auch im Zusammenhang mit sexuellen Deprivationen, an welchen die Gefangenen ohnehin arg leiden und noch mehr an ihrer Männlichkeit zweifeln.
Daher sollte der kurze Haarschnitt, da wo er noch besteht, möglichst schnell abgeschafft werden. Erzieherisch ist er nutzlos, ist ausgesprochen schädlich und stigmatisierend, erweckt Hassgedanken, mobilisiert den Gefangenen innerlich gegen die Verwaltung und ist ein "gegenresozialisierender" Faktor im höchsten Masse. Sein weiteres Bestehen ist mit den Mindestregeln der UNO für die Behandlung der Gefangenen nicht vereinbar.

Noch viel pessimistischer als die Stigmatisierungstheorie ist die sogenannte Theorie des "Sündenbocks" zu nennen. Sie greift tiefer als die Stigmatisierungstheorie, sie basiert auf den Ergebnissen der Psychoanalyse. Für den Strafvollzug hat sie vielleicht eine noch grössere Bedeutung als die Stigmatisierungstheorie. Die Verurteilten fühlen sich eliminiert durch die Gesellschaft, weggeworfen, geächtet. Diese Gefühle kompensieren sie, sie verurteilen die "ungerechte Gesellschaft", sie eliminieren die "Eliminierenden". In diesem Wegwerfen seitens der Gesellschaft erkennen sie die ganze Bürde aller "Sünden" dieser Gesellschaft, die diese auf sie umwälzt, um sich reinzuwaschen, indem sie den Sträflingen ihre eigenen Fehler zuschiebt. Um dieser "Umwälzung" zu trotzen und um diese egoistische "Selbstreinwaschung" der Gesellschaft nicht auf sich zu nehmen, tauchen sie in die Welt ihrer Subkultur unter. Sie treten stärker zusammen, was natürlich den Fortfall jeder Chance der Resozialisierung bedeutet.

Die Neutralisierungsmöglichkeiten dieser "Sündenbockstellung" sind in einem strengen Strafvollzugssystem gleich Null. Die "öffentliche Meinung" und die Gefangenen werden auf ihren gegensätzlichen Stellungen beharren. Nur die Öffnung des Strafvollzugs kann hier helfen, die Einführung eines liberaleren Regimes und der Verzicht auf eine frontale Gegenüberstellung von Personal und Häftlingen sowie die Einführung der halboffenen und offenen Anstalten, die eine teilweise Lösung des Problems bringen könnten.

Wir sind am Ende der Erwägungen. Die Stigmatisierung ist ein wesentlicher negativer Faktor des Gefängnislebens, der in seiner Gesamtheit nicht völlig zu entfernen ist. Man kann aber die tragischen Folgen teilweise verhindern, falls der gute Wille sowohl der Öffentlichkeit als auch der Gefängnisverwaltungen vorhanden ist. Mehr Verständnis, weniger Rachegefühl, Verzicht auch auf das "besondere Gewaltverhältnis", das so lange richtungweisend für den Strafvollzug war, könnten gültige Mittel für die Strafvollzugsreform in dieser Hinsicht bedeuten.

Die Stigmatisierung ist allerdings nur eine der Schattenseiten des Strafvollzugs. Die Kriminologie und die Gefängnissoziologie haben etwas Licht in das Dunkel eines Lebens in einer Strafanstalt geworfen. Das Gerichtsgebäude hat sich oft als ein Ort des Lasters, der Grausamkeit und der Unmenschlichkeit erwiesen. Ist in dieser Lage jede Hoffnung unangebracht? Müssen die Gefängnisse immer im alten Zustand verharren, voller Hoffnungslosigkeit und Leid für die Sträflinge? In den letzten Jahrzehnten hat sich doch viel am Zustand vieler Anstalten geändert und der Fortschritt ist unbestreitbar. Die Krankenhäuser ihrerseits haben einen Riesenschritt in Hinsicht auf Verwaltung und Behandlung der Kranken gemacht. Die Psychiatrie hat erfolgversprechende Behandlungsmethoden entwickelt. Und der Strafvollzug? Kann man hier über etwas Positives sprechen? Bis heute wissen wir z.B. nicht, ob die Gefangenensubkultur von aussen in die Anstalten importiert wird oder ob sie ein unmittelbares Produkt des Gefängnislebens darstellt. Im letzeren Fall wäre es schon gut, wenn der Sträfling nicht in einem schlechteren Zustand entlassen würde (Kaufmann).

Bleibt somit der wahre Sinn der Gefängnisstrafe nur eine Leidenszufügung (Maurach, Bettiol) und das Gerede über Resozialisierung eine hohle Redensart?
Es gibt doch manchmal wundervolle "Bekehrungen". Selten, vielleicht sehr selten, gelingt es, Menschen durch die Strafe gänzlich umzuwandeln. Diese Fälle sind ernsthaft zu studieren. Vielleicht wäre es möglich, einen solchen Ausgang des Vollzugs zu vertiefen und zu vermehren. Die Strafe ist in unserer Gesellschaft ebenso unvermeidlich wie der Begriff des Verdienstes. Es bleibt uns nur der Weg des weiteren Suchens, der wissenschaftlichen Analyse, die so sehr vernachlässigt wurde. Nur die kriminologischen Erforschungen der Strafvollzugswissenschaft können hier den weiteren Weg bahnen und uns etwas näher an unser Ziel bringen: dieses Ziel ist die menschliche Behandlung eines straffällig gewordenen Menschen.